

XXIV. Rechtspflege

Vorbemerkung

Die Erfassung festgestellter Straftaten erfolgte bis 1963 nach abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans im Sinne des § 157 StPO (alt), mit denen der Straftatverdacht festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten, blieben unberücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Hierzu gehören

- die Verurteilung (§ 242 StPO, insoweit auch §§ 270ff. StPO),
- die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (§ 58 StPO),
- die Entscheidung über das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne von § 25 StGB,
- die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 75, 76 StPO,
- die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Nichtermittlung des Täters (§§ 143 Ziff. 1, 150 Ziff. 1 StPO),
- Abwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten (§§ 143 Ziff. 2, 150 Ziff. 2, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 1, 267 StPO) — ab 1.1. 1977 nur noch im Falle des § 213 StGB —
- Auslieferung des Beschuldigten/Angeklagten an einen anderen Staat (§§ 150 Ziff. 4, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 3 StPO).

Zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Verfahrens erfolgt durch das jeweils abschließende Organ auch die Erfassung des Täters.

Mit der Umstellung der Aufbereitung der Kriminalstatistik auf elektronische Datenverarbeitung sind Veränderungen der Erfassungs- und Aufbereitungsmodalitäten erfolgt. Das gilt besonders für die Zuordnung nach ausgewählten Straftatengruppen. Beispielsweise wird durchgehend auch bei schweren Verbrechen der Versuch in der zutreffenden Straftatengruppe ausgewiesen.

In Tabelle 3 sind unter anderem nicht gesondert ausgewiesen:

fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 118 StGB) und übrige Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen (§§ 119, 120 StGB), Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 2 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 140 StGB), übrige Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen (§§ 129 bis 133, 135, 136 StGB), übrige Straftaten gegen Jugend und Familie (§§ 143 bis 147, 152 bis 156 StGB), Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164 StGB), Sachbeschädigung (§§ 183, 184 StGB), übrige Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (§§ 187, 190, 191, 191a, 191 b, 192 StGB) sowie solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 30 Gesetz über das Veterinärwesen, §§ 24, 25 Lebensmittelgesetz), Straftaten nach dem 1., 2. und 9. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, übrige Straftaten nach dem 7. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, einschließlich solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 13 Verordnung über Personalausweise der DDR, §§ 12, 13 Giftgesetz, § 62 Gesetz über zivile Luftfahrt, § 7 der 2. Verordnung über das DBK, §§ 15, 18 Verordnung über die Berufserlaubnis ... in mittleren medizinischen Berufen ..., § 14 der Verordnung zum Schutze der ur- und frögeschichtlichen Bodenaltertümer u.a.).

1. Straftaten

Jahr	Straftaten					
	Insgesamt	Durchschnitt der Jahre				Je 100 000 der Bevölkerung
		1946-1948	1950-1959	1960-1969	1970-1974	
Jeweiliger Durchschnitt = 100						
Durchschnitt der Jahre						
1946—1948	472 295	100	299,9	355,8	372,8	2536
1950—1959	157 466	33,4	100	118,6	124,3	878
1960-1969	132 741	28,1	84,3	100	104,8	776
1970—1974 *)	126 961				26,8 80,5 95,4	100745
1975	117 994	25,0	74,9	88,9	93,1	700
1976	124 678	26,4	79,2	93,9	98,4	743
1977	116 170	24,6	73,7	87,5	91,7	693

*) Der Zeitraum 1970—1974 wurde bei der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung berichtigt.

2. Täter, Verurteilte und Übergaben an gesellschaftliche Gerichte

Jahr	Täter			Von allen Tätern*)	
	Insgesamt	Durchschnitt 1970—1974 = 100	Je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung	Verurteilte	Übergaben an gesellschaftliche Gerichte
Durchschnitt 1970—1974 *)	97 818	100	731	63 214	24 018
1975	91 312	93,3	677	64 112	20 751
1976	88 663	90,6	655	59 257	23 114
1977	85 005	86,9	627	56 804	22 859

1) Der Zeitraum 1970—1974 wurde bei der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung berichtigt. —

*) Bei der Differenz zur Gesamtzahl handelt es sich um Täter, bei denen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wurde (§§ 14, 17 (2), 18 (2), 21 (5), 22 (4), 24 (2), 25, 67, 68, 88 (2), 99 (4), 111 (1), 152 (2), 226, 227 (2), 232, 233 (3), 237 (2), 249 (2) StGB) und sonstige Abschlüsse — siehe Vorbemerkung.